

1769, Oktober 15, Wien: Brukenthal berät Maria Theresia im Hinblick auf die Ernennung des Grafen Clary zum Thesauriar von Siebenbürgen.

Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, ohne Signaturangabe.

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 218f.

[S. 1]

Euer Majestät,

Nebst einem allergnädigsten *Billet* vom 20. *Sept.* haben Euer *Maj.* den beyliegenden Vortrag allerhöchst dero Hof-Kammer *Praesidentens*¹ mit dem allergnädigsten Auftrag mir mitzutheilen geruhet; daß ich meine Meinung darüber eröffnen solle, wie die allerhöchste *Intention* dem Grafen *Clary* als *Thesaurarium* in Siebenbürgen anzustellen am füglichsten zu erreichen wäre.

In diesem Vortrag werden aus einigen von mir überkommenen Urkunds-Auszügen zwey Sätze gezogen, nemlich: ob ein *Thesaurarius* ohne vorläufige *Candidation* der siebenbürgischen Landes Stände ernennet, und zweytens, ob dazu ein neuer *Indigena* vorgewählet werden könnte? Beyde Sätze werden so erörtert, daß sie bejahend statt zu haben scheinen. Damit meine allerunterthänigsten Gedanken über diesen Gegenstand deutlicher erscheinen können, unterstehe ich mich auf der einen Seite die Gründe dieses Vortrags auf der andern aber meine allerunterthänigste Erörterung bey zu rücken. Ich bleibe in der Erörterung lediglich bey der jezigen Lage, und Beschaffenheit der Sache, in so weit sie sich auf die Gesetze, Urkunden, und Gebräuche beziehet, stehen, und werde alß dann in dem Schluß Eurer *Maj.* die allerunterth. Gutmeinung über den Zweck der allerhöchsten Entschließung selbst zu Füßen legen.

Gründe des Vortrags

1° Aus dem *Leopoldino Diplomate* kann der Schluß nicht hergenommen werden, daß ein *Thesaurarius*, weil er zugleich ein *Gubernial-Rath* ist ohne Zuthuung der Landes Stelle nicht ernennet werden möge: Denn in besagtem *Diplomate* ist von dem *Thesaurario* keine Rede, im Gegentheil bestehet das Beyspiel in dem Königreich Hungarn, wo der *Causarum Regalium Director*, ohnerachtet er ein Mitglied der Königl. Ungari: Gerichts Tafel ist, und mit solcher vereinbaret alle *Causas* entscheidet auch die übrigen Mitglieder der besagten *Tabulae* von derselben in Vorschlag gebracht werden, doch lediglich von der Hof-Cammer *proponirt* wird, gleichwie es über das Ordnungs widrige wäre, daß die Verleihung der *Thesaurariats*-Stelle

¹ Karl Friedrich Graf v. Hatzfeld, 1765-1771 Hofkammerpräsident.

auf den Vorschlag derjenigen, wider welche derselbe die *Jura Regia* zu verfechten hat, ankommen sollte.

Allerunterthänigste Erörterung

Ad 1^m das *Diploma Leopoldinum* nennt den *Thesaurarium* ausdrücklich nicht, es zeichnet nur die *Cardinal-Officia*, zu dem diese Stelle damals nicht gehörte, aus, und begreift als dann unter dem Namen *intimi Consiliariatus* der Vorzüglichkeit wegen, die ihm gebührete überhaupts alle übrig. grössern Bedienungen. In diesem *Diplomate* gründet sich die *Candidation* der Stände zu dem *Summo Gubernatore, generale, Cancellario* zu denen *intimis Cancellariis*, worunter der *statuum Praesidens*, der *Thesaurarius*, und alle die neben dem *Consiliariat* noch andere Bedienungen hatten *implicite* und wahrhaft begrifen waren.

Daß dieses der Verstand des *Diplomatis* seye zeigen zum Theil die Geseze, aus den der Entwurf darzu hergenommen worden war, theils die Geschichte, theils die bis jezt ununterbrochene Ausübung der *Candidation*. [S. 2]

Zu den Gesezen rechne Ich die Stellen, welche aus solchen selbst in dem Vortrag angezogen werden. *Approbat. Constit. Part 11^{dae} Tit. 1. Art. 4. §. 10 Celsissimae Dominae Principessae intercedente Gubernatoris et totius Consilii Consensu unum Thesaurarium digat. Compilat. Constit. Part 11^{dae} Tit. 1. §. 19^o ut pro Regni proventuum perceptione Thesaurarius ex Regni Proceribus contituatus per Regnum et suam Celsitudinem, qui in universarum Perceptionum erogatione, qualem modalitatem debeat observare, Sua Celsitudo, cum totius Consilii annuentia deliberet, Si vero idem officium vacare contigerit, quantocijus ex unanimi Consiliarium consensu alium idoneum substituat Princeps, Regnum in proxima congregatione approbet*, wovon besonders die Leztere die Art der Bestellung des *Thesaurarii per Regnum et Suam Celsitudinem* ausdrücklich angibt, und zugleich die Quelle anzuzeigen scheint, woraus die den Ständen gestattete *Candidation* hergeflossen ist.

Zu der Geschichte rechne ich das Beyspiel des ersten *Thesaurarii* unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten Erzhaubes, ich meyne den Graf *Apor*², das Beyspiel des *Baron v. Thoroczkaï*³, der nach dem, auf das Bitten der Stände, wieder hergestellten *Thesaurariat*, von ihnen dazu *candidiret*, und von Euer Majestät allergnädigst damit begnädigt wurde; das Beyspiel endlich des lezt verstorbenen *Baron Bornemissa*⁴, der auch nach vorhergegangener *Candidation* zu dieser Würde gelangte. Diese Beyspiele zeigen auch die ununterbrochene

² Graf Stefan Apor.

³ Baron Johann Joachim Thoroczkaï.

⁴ Baron Johann Ignaz Bornemissa, gest. am 11. März 1769.

Ausübung der *Candidation*, und es ist kein gegenseitiges Beyspiel vorhanden. Weiter aber ist davor das Einrathen der *Ministerial Conferenz* vom 20. Julii 742 und Euer Majestät allerhöchste Bestätigung derselben unter dem nämlichen *Dato*. Solches enthält ausdrücklich: *circa Jurisdictionalia*.

Ad 1^{um} Punctum das Einrathen: *Thesaurarium ex Provincialibus Transylvanicis, postquam Candidatio ad illud officium a Statibus jam submissa, Regiae Majestati Vestrae repraesentabitur, talem esse resolvendum &c.* Es sind davor Euer Majestät eigene Allerhöchste Entschliessungen, damit zu der erledigten Stelle des *Thesaurarii candidiret* werde. Es sind davor Euer Majestät eigene allerhöchste *Rescripte* und Ernennungen der *Thesaurariorum*, weil es unter andern, ausdrücklich darinn vorkommt: *postea quam restaurandorum nonnullorum in illo principatu nostro vacantium officiorum causa Candidationes Subjectorum benigno jussu Nostro Nobis submisistis, Nos et erundem officiorum Statu, et Subjectorum ad ea Candidatorum qualitatibus, Servitiisque, et meritis bene ponderatis, clementissime resolvimus.*

Die Einwendung daß die vorigen *Thesaurarii* zugleich Landes *Perceptores* gewesen, der jezige hingegen lediglich nur die Landesfürstl. Gefälle zu besorgen habe, wird wenig Nachdruck haben, wenn erwogen wird, daß die Gefälle, welche die dermalige *Thesaurarii* zu übersehen haben, in ihrer Art keine andern sind, und seyn können, als diejenige waren, welche die vorigen verwalteten; Der Betrag nämlich von Salz, Bergwerck gefällen, Mauthem *Fiscal* - und dergleichen Einkünften. Die Veränderung der Regierungsart hat die Abänderung der Benennung der *Proventuum Regni in Principis* nach sich gezogen, nicht aber die Gattung der *Proventuum* selbst abgeschafft.

Diese Einwendung wird keinen Nachdruck haben, wenn erwogen wird, daß in den näheren Zeiten, wo die dermalige Benennung der siebenbürgischen *Cameral*-gefälle schon im Gang war, und die Verwaltung auf dem nämlichen Fuß ruhete, wo sie jezt besteht, die *Thesaurarii* ihr unbeschadet von denen Landesständen vorgeschlagen, und so erst allergnädigst ernennet worden sind. [S. 3]

Übrigens ist das nicht Ordnungs widrig was den Gesätzen und der Landes verfassung gemäß ist. Der Satz hingegen, der *Thesaurarius* könne von den Ständen nicht vorgeschlagen werden, weil er die Landesfürstliche Rechte gegen sie handhaben solle, beweißt wirklich mehr als er beweisen soll.

Der *Gubernator Summus*, stellt die Allerhöchste Person des Fürsten vor, und doch wird er von den Ständen *candidirt*.

Die *Candidatio* kann endlich den Landesfürstl.^{en}-Rechten nichts schaden, weil der Fürst nicht an diesen, oder jenen vorgeschlagenen gebunden ist; weil er selbst in und bey der *Candidation* groß einfließet, und sie lenkt, wie er will, und auch weil er allenfalls ausser ihr greifen, und wenn es sein Dienst erfordert, den nehmen kann, den er will, wie es an Beyspielen zu diesem Satz nicht fehlet.

Das aus dem Königreich Ungarn, und dessen *Directore* angeführte Beyspiel kann noch weniger auf Siebenbürgen gezogen werden. In dem Königreich Ungarn gelten weder die *Approbatæ* noch *Compilatae Constitutiones*, es gilt das *Diploma Leopoldinum* nicht; es sind keine *Resolutiones sic dictæ alvinczianæ* daselbst. Ungarn hat seine eignen Geseze, seine eigene Verfaßung; so wie Siebenbürgen die seinige auch hat, und sie aus seinen von Euer *Maj.* selbst, und allerhöchst dero glorwürdigen Vorfahrern bestettigten Gesezen herleitet.

2^o Euer *Majt.* den Landes Ständen A^o 1742 gethanen allerhöchste Zusage, in Folge welcher, der *Thesaurarius candidirt* werden solle, könne um so leichter abgeändert werden, als sich alle allerhöchste *Resolutionen* davon keine Vorsehung durch die Landes Gesäze geschehen, nach Beschafenheit der Zeit allemal abändern ließen.

Die angeführte Gesezstellen erweisen, daß die Stände vor alters zu der Bestellung des *Thesaurariats* mitgewirket haben. Das *Diploma Leopoldinum*, dessen Entwurf durch die Geseze veranlasset worden zu seyn scheint, zeigt es, daß die *Candidation* der *Consiliariorum*, und also auch des *Thesaurarii* als ein Werk der Stände angesehen worden, und der beyliegende Auszug des *Gub. Berichts*, vom 19ⁿ *Martii* 702. nur einige Jahr nach dem *Dato* des *Diplomatis*, damals nemlich, als der *B. Apor* das *Thesaurariat* *ressignirte*, läßt keinen Zweifel übrig, daß die *Candidation* auch auf das *Thesaurariat* gegangen, endlich bezeugt es Euer *Maj.* allerhöchste *Resolution*, daß auch in diesen nächsten Jahren die *Candidation* der Stände dazu abgefordert worden sey. Aus allem diesem scheint es also nicht daß mit Fug gesagt werden könne, die allerhöchste *Resolution* könne deswegen abgeändert werden, weil in den Gesezen keine Vorsehung, daß der *Thesaurarius candidirt* werden solle, stehe. Übrigens ist die allerhöchste *Resolution* von A^o 742 auf die Bitte der Landes Stände, auf die durch eine feyerliche *Deputation* Euer *Maj.* zu Füßen gelangte Bitte der Stände, erflossen, nach dem hiervorher die *Conferenzen* reiflich überlegt, und abgehandelt worden wart; sie ist durch die nemliche *Deputirten* herabgebracht, in dem nächst abgehaltenen Landtag den Ständen kundgethan, und als Euer *Maj.* allerhöchste Gewährung ihrer Bitte bekannt gemacht worden, sie ist den Landtags Verhandlungen feyerlich eingetragen, und mit einen Wort so angesehen worden, als wie feyerliche Geseze betrachtet zu werden pflegen. Ob

ich nun wohl weiß, daß bey veränderten Umständen, auch allerhöchste *Resolutionen*, und Gesäze abgeändert werden können, und oft auch abgeändert werden müssen; so sehe ich dennoch im gegenwärtigen Fall keine gültige Ursache dazu; ich finde keine der Arth Veränderung in den Umständen, die diese Nothwendigkeit nach sich ziehen sollen; ich werde auch keines Vortheils gewahr, der daraus entstehen könnte, vielmehr glaube ich, daß die Stände umsonst und unnöthig betrübt, die Sicherheit der allerhöchsten Entschließungen, die zur Beruhigung der Gemüther so viel beyträgt, umsonst gekränkt, und die Gewohnheit unnöthig unterbrochen werden würde, denn [S. 4] weil die *Candidation* nichts als eine ledigliche Förmlichkeit ist, die Euer *Maj.* Allerhöchste Entschließung weder einschräncken, noch binden kann, und doch in Gesetzen und *Constitutionen* gegründet ist; so kann sie ohne Nachtheil immerhin bestehen, und den Ständen noch weiter Allergnädigst gelassen, und gestattet werden. Ich unterstehe mich hier noch zu bemerken, daß es auf Euer *Majestät* Allerhöchsten Befehl schon geschehen, daß weil die Umstände die Zusammenberufung eines Landtags nicht zugegeben, alsdenn das *Gubernium* allein, und gleichsam im Namen der Stände die *Candidation* einschicken dürfen.

3^{tio} und 4^{to} weder das Beyspiel der allemal geschehenen *Candidation* noch die in dem Eeydes-*Formulare* eines *Thesaurarii* vorkommende Ausdrücke: *Statuum vero Transylvaniae praesentatione*: können den Antrag hindern, indeme, was besonders die Ausdrückung des *Juraments* betrifft, sie sich auf kein Landes-Gesetz gründet, und daher ganz ohnbedenklich entweder verändert, oder wohl gar ausgelassen werden können.

Beydes, die Beyspiele sowohl als die *formula Juramenti* zeigen, daß die *Candidation* des *Thesaurarii*, nichts neues sey, sondern von Alters her ein Brauch gewesen. In wie weit sie sich auf die Gesetze und *Diplomata* gründe, habe ich oben ausgeführet, um nicht in Wiederhollungen zu verfallen, erkühne ich mich, mich lediglich darauf zu beziehen.

Der zweyte Satz: ob nämlich ein Auswärtiger zum *Thesaurario* benennet werden könne, kann auf zweyerley Seiten betrachtet werden, in so weit nämlich unter dem Ausdruck: Auswärtiger ein *Indigena*, oder nicht *Indigena* verstanden wird.

Ich will zuerst diejenigen Stellen allerunterthänigst anführen, welche Theils in den Gesetzen Theils in andern Allerhöchsten *Statutis*- und *Resolutionen* gegen die Ertheilung der Dienste von *Indigenis* vorkommen: sie scheinen auch in dem Vortrag angenommen worden zu seyn, weil ihnen nichts entgegen gehalten worden ist; denn aber will ich zu den *Indigenis*, und ihrer *Creirung* zurückkehren.

Die Gesetze sind *Approbatarum Constitutionum Part: 2^{dae} Tit. 1^{mi} art: 5 puncto: 6, art: 7^{mo} puncto 6^o et 16^o Partis 3^{tiae} Tit^{lo} 41^o Art: 1^o Tit^{lo} 42^{do} art 1^o.*

Compilatar. Constitutionum Part: 2^{dae} Tit 1^{mi} art: 1^{mi} puncto 14^o punct. 16^o et punct. 19^o, art. 4^{to} punct. 14 et 16: Die oben allerunterthänigst angeführte gehören dazu.

Das *Diploma Leopoldinum § 5: In omnibus sive ad politiam, sive Justitiam vel Oeconomiam administrandam necessariis officiis utemur Indigenis transylvanis, hungaris nempe siculis et saxonibus, nullo habito Religionis respectu, neque exterae Nationes, aut quae nobiscum ab illis inter exteras, et inhabiles dignoscuntur, ad honores et munera, quotiescunque ea vacare contigerit, praevalent, salva tamen nostra cum illorum Consensu ad recipiendum aut non recipiendum in matriculam commendatione.*

Die *Resolutio sic dicta Alvincziana § 6^{to} inhaeret porro Caesarea Regiaque Majestas Diplomati suo Regio, ut officia Transylvaniae Indigenis conferantur, et modum hac de re octavo et nono ejusdem Articulis expressum rite observari faciet.*

Und Euer Majestät Allerhöchste *Resolution* von Anno 1742.

Nun kehre ich zu den weiteren Sätzen des Vortrags zurück.

In dem Vortrag wird gesagt: ein *Indigena* könne *Thesaurarius* werden, und, aus eingeführten Beyspielen wird geschlossen, daß *Indigenat* könne auch ohne das Zuthun der Stände gleich jetzo verliehen werden.

Es ist wichtig, daß nach dem klaren Inhalt des *Diplomatis Leopoldini* die siebenbürgische Bedienungen den *Indigenis* ertheilet werden können, und es würde aus diesem Gesichtspunkt betrachtet gar kein Anstand gegen den Graf v. *Clary* obwalten, wenn er das *Indigenat* hätte. Allein eben deswegen weil er es nicht hat, ereignet sich dieser Anstand, und er kann sich auch nicht anderst als ereignen, obgleich die angezogene Beyspiele ihre vollkommene Richtigkeit haben. Aus dem Folgenden wird dieses deutlicher erhellen; Ich meyne aus der Geschichte, und demjenigen, was sich in Absehung auf das *Indigenat* ergeben.

Von Alters ward das siebenbürg. *Indigenat* so ertheilet, wie die Gesetze, und besonders die beygebogene Stelle anzeigt: Das *Diploma Leopoldinum* ordnet nichts anders, als was aus dem 3^t Punkt desselben fließet.

Als in den folgenden Jahren eben diejenigen, deren Beyspiel in dem Vortrag angeführet wird, das *Indigenat* ausser dem gewohnten Wege erhielten, so machten die Landesstände gleich bey dem Antritt Euer *Maj.* Glorwür- [S. 5] digsten Regierung ein *Gravamen* daraus, und legten es mit ihren übrigen *petitis* durch *Deputirte* Euer *Majestät* zu Füßen. Ich erkühne mich in der

Beilage nicht allein den Inhalt dieses allerunterthänigsten *petiti*, sondern auch Euer *Maj.* darauf geschöpfte Allerhöchste Entschließung anzufügen.

Euer *Majestät* geruhen darinnen den Ständen allergnädigst zu gestatten: daß, die um Ertheilung des *Indigenats* eingereichte Bittschriften an das *Gubernium* geschicket, in dem nächsten Landtag den Ständen vorgeleget, und wenn sie von ihnen aufgenommen worden, Euer *Maj.* allerunterthänigst empfohlen werden dürften.

Da nun diese Allerhöchste *Resolution* unter die feyerlichsten *Diaetal Resolutionen* gehöret, so scheint es nicht, daß sie ohne die erheblichsten Ursachen abgeändert werden könne; und eben deswegen bleiben die Anstände immerhin, welche die Ertheilung des *Indigenats* dem Grafen von *Clary* obwalten, sie bleiben obgleich die angeführten Beyspiele richtig und Wahrhaft sind.

Mit dergleichen Schwierigkeiten umgeben, wo zum Theil die Gesetze, die *Diplomata*, die allerhöchste *Resolutionen*, und ein ununterbrochener Gebrauch die *Candidation* begehren; zum Theil den *non indigenis* die Dienste in Siebenbürgen versagen; zum Theil die Ertheilung des *Indigenats* an eine gewisse Form binden, habe ich mich lange mit den Mitteln beschäftigt, wie ein bequemer und anständiger Ausweg gefunden werden könne, Euer *Majestät* Allerhöchste Absicht in Ansehung der Ernennung des Grafen v: *Clary* zum *Thesaurario* erreicht, und doch dabey den Ständen kein Anlaß zu klagen gegeben werden möge.

Wenn Euer *Maj.* Allergnädigst geruheten ihm die *Thesaurariats-* oder *Cameral-Geschäfte* allein anzuvertrauen, so würde der Ausweg leicht seyn, und er könnte unter dem Namen *Praeses Thesaurarius* füglich eine höhere und ansehnlichere *administration* führen, als die vorige *Cameral Directores*, und doch den Vortheil dieses Beyspieles, das verschiedene Jahre in Siebenbürgen gedauert hat, vor sich haben.

Wenn Euer *Maj.* aber allermildest beschliessen solten, ihn auch ins *Gubernium* zu setzen, und folglich das *Thesaurariat* im ganzen Umfang von ihm verwaltet zu wissen, welches ich selbst um so rathsamer erachten würde, weil, die unter, den Landesstellen entstandenen Mißhelligkeiten weder weiter gehn noch länger dauern dürften, so muß ich es allerunterthänigst bekennen, ist der Ausweg viel schwerer.

Ich bin indessen auf zwey Mittel vorzüglich verfallen. Eines, ob bey dem neulich angeordneten *Foro productorio*, wo ein ansehnlicher Theil der Landes-Stände beysammen seyn wird, nicht Rath geschafft, und die Sache so eingeleitet werden könnte; daß die Versammlung Euer *Majestät* im Namen der gesammten Landes-Stände allerunterthänigst bätthe,

den Grafen von *Clari* das siebenbürgische *Indigenat* zu ertheilen. Wenn dieses geschehen, und erhalten werden könnte, so würden freylich die größten Bedenklichkeiten von selbst wegfallen, nur muß ich besorgen, daß weil gedachte Versammlung mehrentheils aus *Magnaten* bestehen wird, welche dergleichen Stellen zu *ambiren* pflegen, so werden sie sich vielleicht bemühen, den Antrag von sich abzulehnen, oder gar in noch grössere Schwierigkeiten zu verwickeln, zumalen weil ich weiß, daß es einige unter ihnen giebt, den es schmerzlich fällt: daß das *Praesidium* im *Gubernio* von keinem Landes-Kind geführet wird, der Bischof, welcher unmittelbar auf den *Praesidem* folgt, kein Landes-Kind ist, nun auch der Dritte in der Ordnung, der *Thesaurarius* nämlich, kein *Indigena* seyn soll.

Der zweyte Ausweg wäre, wenn Euer *Majestät* den Grafen von *Clari* nicht zum wirklichen *Thesaurario*, und geheimen *gubernial*-Rath, sondern zum *Thesaurariats*-Amts-Verweser mit dem Beysatz Allergnädigst zu ernennen geruheten, daß er auch *qua talis* in dem *Gubernio* den Sitz, und die Stimme des *Thesaurarii* haben solle. Ich muß zwar bekennen, daß auch dieses Mittel nicht über alle Ausnahme sey, weil es neu und ungewöhnlich ist, und die [S. 6] Landes-Stände mit Sorge vor die Zukunft erfüllen kann. Allein ich sehe es doch unter allen andern Mitteln vor dasjenige an, das am wenigsten Schwierigkeiten hat, und den Gesetzen und Konstitutionen nicht gerade entgegen gehet. Euer *Majestät* Allerhöchst und gerechtesten Gutbefinden unterwerfe ich meine allerunterthänigste Gedanken.

B v Bruckenthal.

Wienn den 15^{te} *octobris* 1769.

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1769-10-15-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.